

221031.06-WFK

Satzung zur Aufhebung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Berufschorgesang mit dem Abschluss Diplom-Chorsänger bzw. Diplom-Chorsängerin (Künstlerisches Diplom) und für das Aufbaustudium in der Fortbildungsklasse der Hochschule für Musik und Theater München im Rahmen des Kooperationsmodells Bayerische Theaterakademie

Vom 10. Mai 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

¹Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Berufschorgesang mit dem Abschluss Diplom-Chorsänger bzw. Diplom-Chorsängerin (Künstlerisches Diplom) und für das Aufbaustudium in der Fortbildungsklasse der Hochschule für Musik und Theater München im Rahmen des Kooperationsmodells Bayerische Theaterakademie vom 24. August 1999 (KWMBI II S. 977) wird aufgehoben. ²Sie gilt für Studenten, die spätestens im Wintersemester 1999/2000 den Diplomstudiengang Berufschorgesang aufgenommen haben, längstens bis zum Abschluss der Regelstudienzeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 30. März 2000 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 11. April 2000, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. Mai 2000 Nr. XII/6-K2721-12/19 021).

München, den 10. Mai 2000

Prof. Robert M. Helmschrott
Rektor

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2000.

221021.0153-WFK

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Augsburg

Vom 22. Mai 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Augsburg vom 4. Dezember 1991 (KWMBI II 1992 S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 1999 (KWMBI II S. 891), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausgenommen hiervon sind Prüfungen nach dem Leistungspunktesystem.“
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „Im übrigen“ durch den Passus „Für Prüfungen, soweit sie nicht dem Leistungspunktesystem unterliegen,“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Prüfungen“ der Passus „soweit sie nicht dem Leistungspunktesystem unterliegen,“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„Prüfungen nach dem Leistungspunktesystem finden entsprechend den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung statt.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Passus „§ 15 Abs. 1 Buchst. a) bis d)“ der Passus „soweit sie nicht dem Leistungspunktesystem unterliegen,“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für Prüfungen, die dem Leistungspunktesystem unterliegen, finden die Wiederholungsregelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge Anwendung.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits in einem Wahlpflichtfach studieren, für das das Leistungspunktesystem eingeführt wird, werden bereits erbrachte Leistungen und Fachsemester durch Entscheid des Prüfungsausschusses angerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Februar 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 5. Mai 2000 Nr. X/4-5e69d(3b)-10b/21 278.

Augsburg, den 22. Mai 2000

Prof. Dr. Dr. h. c. (Osijek) Gunter Gottlieb
Prorektor

Die Satzung wurde am 22. Mai 2000 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2000 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Mai 2000.

KWMBI II 2000 S. 910

221021.0555-WFK

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung für die Medizinische
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

Vom 26. Mai 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 1999 (KWMBI II S. 323), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Zur Annahme und Betreuung von Dissertationen sind berechtigt Professoren und sonstige Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie weitere zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugte Mitglieder. ²Sonstige Hochschullehrer, die nicht hauptberuflich in der Medizinischen Fakultät tätig sind, bedürfen zur Annahme und Betreuung einer Dissertation der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsvorhabens nicht gewährleistet erscheint."

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Referent und Korreferent sind verpflichtet, ihre Begutachtung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen abzugeben."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2000 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 26. Mai 2000.

Erlangen, den 26. Mai 2000

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Diese Ordnung wurde am 26. Mai 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Mai 2000.

KWMBI II 2000 S. 911

221061.04-WFK

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Journalistik an der
Katholischen Universität Eichstätt**

Vom 26. Mai 2000

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-UK), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Juli 1988 (GVBl S. 241), erlässt die Katholische Universität Eichstätt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt vom 27. März 1998 (KWMBI II S. 902), geändert durch Satzung vom 18. August 1999 (KWMBI II S. 910), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „siebten“ jeweils durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.